



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
14. Dezember 2017

Zweiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 50

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2017

*[aufgrund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und
Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/72/444)]*

72/75. Unterstützung von Antiminenprogrammen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 70/80 vom 9. Dezember 2015 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräummaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen¹ und ihre Überprüfungsprozesse,

feststellend, dass sich das Bestehen des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung² und die Einrichtung sowohl des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme als auch der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme zum zwanzigsten Mal jähren,

¹ Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

²



mit Anerkennung feststellend, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit be- gangen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die den humanitären Aspekten der Unterstützung von Antiminenprogrammen Rechnung tragen,

in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis über die gewaltigen Auswirkungen von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen³ auf die humanitäre Lage und die Entwicklung in den betroffenen Ländern, die für die Bevölkerung dieser Länder, insbesondere für Flücht- linge und andere Vertriebene, die heimkehren, sowie für in Konfliktgebieten ansässige Per- sonen, ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben und die Bereitstel- lung humanitärer Hilfe beeinträchtigen,

eingedenk des ernsthaften humanitären Risikos, das Minen und explosive Kampfmit- telrückstände in den betroffenen Ländern für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedens- sichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

mit dem Ausdruck ihrer Beunruhigung über die erneut gestiegene Zahl der Opfer von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen,

nachdrücklich auf die erhöhte Notwendigkeit und Dringlichkeit *hinweisend*, mit der die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen verstärken muss, um das Risiko und die humanitären Auswirkungen, die mit Minen und explosiven Kampfmittelrückständen für Zivilpersonen verbunden sind, so bald wie möglich zu beseitigen und den sicheren und ungehinderten Zugang humanitären Personals und die Lieferung von Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu erleichtern,

in Anerkennung der laufenden Fortschritte bei der Erfassung und Räumung von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen, bei der Aufklärung betroffener Bevölkerungs- gruppen über die Risiken und bei der Unterstützung der Opfer,

darauf hinweisend, dass für die Zwecke der Durchführung dieser Resolution behelfs- mäßige Sprengvorrichtungen, die der Definition von Minen, Sprengfallen oder anderen Vor- richtungen entsprechen, in den Bereich von Antiminenaktionen fallen, wenn ihre Räumung zu humanitären Zwecken und in Gebieten erfolgt, in denen die bedeutendsten aktiven Feind- seligkeiten eingestellt wurden,

anerkennend, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch die Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogram- men spielen, insbesondere im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018 durch die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordi- nierungsgruppe für Antiminenprogramme⁴, deren Vorsitz auf Arbeitsebene vom Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme wahrgenommen wird,

3

die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Hilfe und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, und feststellend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen und vom Sicherheitsrat mandatierte besondere politische Missionen integriert wurden,

den Beitrag *aner kennend*, den Antiminenprogramme zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ leisten,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Zusammenarbeit und Abstimmung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen des Ausschusses für Antiminenprogramme⁶ und von ihrer aktiven Beteiligung an Mechanismen zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen, wie der Globalen Schwerpunktgruppe Schutz, und eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit befürwortend,

aner kennend, wie wichtig die volle Mitwirkung und gleiche Chancen für die Beteiligung von Frauen wie Männern an Antiminenprogrammen sind,

sowie in Anerkennung der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale, regionale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, einschließlich Personal und Friedenssicherungskräften der Vereinten Nationen sowie Fachleuten der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, es lokalen Gemeinschaften und überlebenden Minenopfern durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den nationalen, regionalen und subregionalen An-

- a) den Ländern, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffen sind, bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;
- b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;
- c) verlässliche, berechenbare, rechtzeitige und, sofern möglich, mehrjährige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Schnellreaktionsmaßnahmen in humanitären Notlagen und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;
- d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;
- e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmit-

A/RES/72/75

